

# Anleitungen für die Ausübung des Rechts auf Bürgerzugang

## Verweise auf das Dekret

Art. 5, c.2 d.lgs 33/2013

## Aktualisierung

Nach Bedarf

Der **allgemeine Bürgerzugang** ermöglicht es jedem, ohne eine Begründung anführen zu müssen, Dokumente, die im Besitz dieser Verwaltung sind und welche nicht bereits verpflichtend auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen sind, zu erhalten.

Der allgemeine Bürgerzugang unterliegt **Einschränkungen** bei Vorhandensein von:

- **öffentlichen Interessen:** öffentliche Sicherheit und Ordnung, nationale Sicherheit, Verteidigung und militärische Angelegenheiten, internationale Beziehungen, Wirtschafts-, Finanz- und Stabilitätspolitik des Staates, Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit, ordnungsgemäße Abwicklung von Kontrolltätigkeiten;
- **privaten Interessen:** Schutz personenbezogener Daten gemäß den in diesem Bereich gültigen Gesetzesbestimmungen, Freiheit und die Geheimhaltung der Korrespondenz, wirtschaftliche- und Handelsinteressen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums, des Urheberrechts und der Geschäftsgeheimnisse.

Der allgemeine Bürgerzugang **ist nicht möglich im Falle von:**

- Staatsgeheimnis;
- anderen vom Gesetz vorgesehene Zugangs- und Verbreitungsverbote, einschließlich jener, in denen für den Zugang bestimmte Bedingungen, Vorgehensweisen und Beschränkungen beachtet werden müssen.
- die von Art. 24, Absatz 1 des Gesetzes vom 07.08.1990, Nr. 241 vorgesehenen Fällen, und zwar:
  - mit Regierungsverordnung ausdrücklich vorgesehene Geheimhaltung oder vorgesehene Verbreitungsverbot;
  - Steuerverfahren, für die weiterhin besondere Bestimmungen gelten;
  - Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung in Zusammenhang mit dem Erlass normativer Akte, allgemeiner Verwaltungsakte, Planung und Programmierung, für die weiterhin besondere Bestimmungen für ihre Ausarbeitung gelten;

- bei Auswahlverfahren, die Verwaltungsdokumente, die Informationen über die psychologische Eignung Dritter enthalten.

### **Ausübung der Rechte auf Bürgerzugang**

Die Anträge um Bürgerzugang können gestellt werden:

- an das Amt, das im Besitz der Dokumente ist;
- an das Sekretariat der Von-Kurz-Stiftung ÖBPB;
- an den Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und der Transparenz, sofern der Antrag Dokumente betrifft, die verpflichtend zu veröffentlichen sind.

• *<00000> (fakultativ - an ein anderes Amt, welches von der Verwaltung auf ihrer Internetseite im Abschnitt "Transparente Verwaltung" angegeben worden ist;)*

Die Anträge können übermittelt oder abgegeben werden:

- **per E-Mail an die Adresse: [info@niederdorf.ah-cr.bz.it](mailto:info@niederdorf.ah-cr.bz.it)** als Bildkopie des unterschriebenen Antrags in Papierform zusammen mit der nicht beglaubigten Bildkopie eines Ausweisdokuments des Unterzeichners oder als digital signierter Antrag

oder

- **per zertifizierter E-Mail (PEC) an die Adresse: [von-kurz@legalmail.it](mailto:von-kurz@legalmail.it)** als Bildkopie des unterschriebenen Antrags in Papierform zusammen mit der nicht beglaubigten Bildkopie eines Ausweisdokuments des Unterzeichners oder als digital signierter Antrag

oder

- **mittels Postsendung an die Adresse: Von-Kurz-Stiftung ÖBPB, Von-Kurz-Straße 15, 39039 Niederdorf (BZ)** als Bildkopie des unterschriebenen Antrags in Papierform zusammen mit der nicht beglaubigten Bildkopie eines Ausweisdokuments des Unterzeichners

oder

- **durch direkte Abgabe am Schalter** des nach folgend angegebenen Amtes **Sekretariat der Von-Kurz-Stiftung ÖBPB, Von-Kurz-Straße 15, 39039 Niederdorf (BZ)** mit Amtszeiten **MO-FR 08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr**

Die Ausgabe der Dokumente in elektronischer- oder in Papierform ist kostenlos, mit Ausnahme der von der Verwaltung effektiv getragenen und belegten Kosten für die Ausstellung der Dokumente.

### **Dauer der Verfahrens**

Die öffentliche Verwaltung entscheidet innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Antrags mit ausdrücklicher und begründeter Maßnahme über die Annahme oder die Ablehnung des Antrags und teilt dies dem Antragsteller und, wenn vorhanden, den Drittbetroffenen mit.

Im Falle des Vorhandenseins von Drittbetroffenen ist die 30-Tage-Frist für den Erlass der Maßnahme zur Annahme oder Ablehnung des Antrags bis zum Ablauf einer 10-Tages-Frist, innerhalb welcher die Drittbetroffenen eventuell Widerspruch gegen den Antrag einlegen können, ausgesetzt oder bis zu jenem Tag innerhalb der besagten 10-Tages-Frist ausgesetzt, an dem bei der Verwaltung der Widerspruch eingereicht worden ist.

Das zuständige Amt übermittelt bei Annahme des Antrags dem Antragsteller zeitgerecht die angefragten Dokumente oder, wenn der Antrag Daten betrifft, die aufgrund des Dekrets verpflichtend veröffentlicht haben werden müssen, den Link, unter dem diese Daten auf der Internetseite der öffentlichen Verwaltung veröffentlicht worden sind.

In jenen Fällen, in denen der Antrag um Bürgerzugang trotz des Widerspruchs eines Drittbetroffenen angenommen worden ist, benachrichtigt das zuständige Amt den Drittbetroffenen davon und übermittelt dem Antragsteller die Dokumente nicht vor 15 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Drittbetroffene diese Benachrichtigung erhalten hat.

### **Rechtsbeihilfe**

Im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Ablehnung des Zugangs oder bei nicht erfolgter Beantwortung der Antrags innerhalb der vorgesehenen 30-Tages-Frist kann der Antragsteller eine erneute Überprüfung des Antrags von Seiten des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und für die Transparenz verlangen.

Der Verantwortliche für die Transparenz und für die Vorbeugung der Korruption ist:

### **Brunner Hubert - Direktor**

Der Antragsteller kann im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Ablehnung des Zugangs oder bei nicht erfolgter Beantwortung der Antrags innerhalb der vorgesehenen 30-Tages-Frist auch Rekurs beim Volksanwalt einreichen:

<http://www.volksanwaltschaft.bz.it/de/ansprechpartner/volksanwaeltin.asp>

Es besteht auch die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der öffentlichen Verwaltung über den Bürgerzugang oder, im Falle von erneuter Überprüfung, gegen die Entscheidung des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und für die Transparenz oder gegen die Entscheidung des Volksanwalts beim Verwaltungsgericht Rekurs einzureichen.

Brunner Hubert  
ÖBPB Von-Kurz-Stiftung  
[info@niederdorf.ah-cr.bz.it](mailto:info@niederdorf.ah-cr.bz.it)